



Hannover, 11.11.2021

Feststellung über das Unterbleiben einer UVP gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vorhaben: K 102 – Bau eines gemeinsamen Geh- und Radweges zwischen Wiechendorf und Scherenbostel (Gemeinde Wedemark)

Träger des Vorhabens: Region Hannover, Fachbereich Verkehr (Team 86.06)
Antrag vom: 04.10.2021

Einführung:

Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover beabsichtigt im Zuge der K 102 die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges zwischen Wiechendorf und Scherenbostel in der Gemeinde Wedemark. Die Schaffung des erforderlichen Baurechtes soll im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens erfolgen.

Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes) erforderlich. Gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat der Fachbereich Verkehr einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben zum Bau eines gemeinsamen Geh- und Radweges erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel auch angeraten, ggf. Fachbehörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen um Ihre Stellungnahme zu bitten.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vor, bezieht sie diese Ergebnisse ebenfalls in die Vorprüfung ein.

Beschreibung des Vorhabens nebst seinen Merkmalen und dessen Auswirkungen:

Das Vorhaben umfasst die teils nord-, teils südseitige Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges entlang der K 102 zwischen den Ortschaften Wiechendorf und Scherenbostel in der Region Hannover. Die Baustrecke beginnt in der Ortseinfahrt von Wiechendorf und endet an der Kreuzung der K 102 mit der L 190 in Scherenbostel. Die Gesamtlänge der Maßnahme beträgt rd. 2 km, davon liegen ca. 1,3 km im außerörtlichen Bereich zwischen den Ortschaften, überwiegend im Landschaftsschutzgebiet "Ellernbruch" (LSG H – 63).

Das Vorhaben ist auf freier Strecke in einem Raum geplant, der vornehmlich durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Es handelt sich hauptsächlich um Ackerflächen und in geringerem Umfang um Grünland. Auf der Hälfte der Strecke schneidet der Geh- und Radweg auf 170 m Strecke ein Waldstück (junger Laubwaldmischbestand) an. Naturräumlich ist das Vorhabengebiet der Region 6 „Weser-Aller-Flachland“ zuzuordnen.

Bei den Neubauvorhaben handelt es sich um die Anlage eines i. d. R. 2,5 m breiten, in Asphaltbauweise hergestellten Weg. Vorhandene Feldzufahrten werden im Zuge der Baumaßnahme i.d.R. an gleicher oder an anderer Stelle wiederhergestellt.

Bei den neu in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich hauptsächlich um Ackerflächen und halbruderale Gras- und Staufenfluren mit Verlust von 49 Einzelbäumen im Straßenseitenbereich. Zum Teil wird auch in einen Waldbereich eingegriffen (1.400 m²).

Durch die Flächenneuanspruchnahme gehen neben Biototypen geringerer Bedeutung auch kleinflächig Biototypen höherer Bedeutung verloren. Mit dem Biotopverlust gehen möglicherweise auch Habitatverluste /-beeinträchtigungen für die Fauna einher. Aufgrund der Biotopausstattung und der Lage im Einflussbereich der K 102 ist im Vorhabensbereich hauptsächlich mit Vorkommen ubiquitärer und störungstoleranter Arten zu rechnen. Als potenziell artenschutzrechtlich relevante Arten sind Vogelarten sowie Fledermäuse zu erwarten, die Gehölzstrukturen nutzen. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen für die vorgenannten Artengruppen lassen sich durch Bauzeitenregelungen, Biotopschutzmaßnahmen, Schutzzäune etc. vermeiden bzw. verringern. Der anlagebedingte Biotop- / Habitatverlust führt aufgrund des lediglich geringfügigen Eingriffs in höherwertige Strukturen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG.

Biotopverbundsflächen werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Eingriffe in natürliche Fließ- oder Stillgewässer und den Grundwasserkörper finden nicht statt. Es kommt lediglich in Teilbereichen zur Erneuerung von Durchlässen der straßenparallelen Entwässerungsgräben. Wesentliche Eingriffe am derzeitigen Entwässerungssystem sind nicht vorgesehen. Folglich kommt es nicht zu Auswirkungen in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind im Zuge des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.

Bewertung und Ergebnis:

Die Planfeststellungsbehörde ist nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkataloges zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Diese Einschätzung fußt im Wesentlichen darauf, dass der Eingriff straßenbegleitend in einem Bereich stattfindet, der bereits durch anthropogene Nutzungen überlagert ist (landwirtschaftliche Nutzflächen, Straßenseitenbereiche), so dass hier von einer Vorbelastung der vorhandenen Böden auszugehen ist. Durch vorgesehene Bodenschutzmaßnahmen lassen sich zudem baubedingte Beeinträchtigungen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken. Somit ist die Bodenneuversiegelung von unter einem halben Hektar nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu bewerten.

Von den zu entfernenden 49 Einzelbäumen liegen 19 im LSG „Ellernbruch“. Die überwiegend punktuelle Entnahme dieser Bäume auf einer Strecke von ca. 1,4 km führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet, da der Alleecharakter insgesamt erhalten bleibt. Die Verluste im Baumbestand verteilen sich innerhalb der straßenbegleitenden Allee auf der gesamten Baustrecke. Die Ausprägung bzw. die Wahrnehmung der Baumreihen als Allee sowie deren Alterklassencharakter bleiben trotz dieser Verluste insgesamt erhalten. Die umgebende Landschaft enthält zahlreiche gliedernde Landschaftselemente, so dass es nicht zu einer charakteristischen Veränderung mit Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Landschaft beim Betrachter kommt und damit auch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Landschaftsschutzgebietes.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und Sachgüter können durch eine Beteiligung der Untere Denkmalschutzbehörde / Archäologische Denkmalpflege der Gemeinde Wedemark im folgenden Plangenehmigungsverfahren vermieden werden.

Im Rahmen der Entscheidung über den Verzicht auf eine UVP wurden die unteren Behörden zum Naturschutz, Wasser, Boden und Abfall (alle Region Hannover), die Regionalplanung der Region Hannover, das Forstamt Fuhrberg sowie die untere Denkmalschutzbehörde bei der Gemeinde Wedemark angehört. Die Ergänzungswünsche der unteren Naturschutzbehörde wurden in der Prüfung berücksichtigt, weitere Hinweise oder Bedenken gegen einen Verzicht auf eine UVP wurden nicht vorgetragen, so dass die Bewertung der Planfeststellungsbehörde nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkataloges tragfähig ist.

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Sie wird deshalb im UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingestellt.

Im Auftrag



(Weisker)

